

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bahnhofstr. 12, 65307 Bad Schwalbach

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**  
RHEINGAU-TAUNUS

Kreistagsfraktion  
Bahnhofstr. 12  
65307 Bad Schwalbach  
☎ 06124.12638  
✉ 06124.720062  
gruene-rtk-fr@online.de  
Bad Schwalbach, den 31.01.2017

### Fragen zum Haushaltsplan 2017:

- 1) **Produktbereich 05 Soziale Leistungen**  
Produkt Migration  
a) Wie viele Stellen sind derzeit besetzt?  
Bitte Aufschlüsselung der Stellen

**Antwort:** Im Stellenplan sind für den FD Migration (Kostenstellen 2300, 2310, 2315, 2320 und 2330) insgesamt 26,4 Stellen ausgewiesen.

Davon sind (Stand 31.12.2016) 17,17 Stellen besetzt. = 9,23 derzeit unbesetzte Stellen.

In den Vorbemerkungen zum Stellenplan sind 28 Stellen für die Betreuung von Flüchtlingen ausgewiesen.

Davon sind (Stand 31.12.2016) 15,04 Stellen besetzt. = 12,96 derzeit unbesetzte Stellen.

- b) Es hat einen großen Rückgang der Flüchtlingszahlen gegenüber dem letzten Jahr gegeben. Gibt es Prognosezahlen für 2017?

**Antwort:** Für das erste Quartal gibt es eine offizielle Zuweisungsprognose des Landes Hessen für den RTK in Höhe von 308 Personen. Weitere Prognosen liegen derzeit nicht vor. Die zahlenmäßigen Annahmen des Fachdienstes sind aus dem Haushalt 2017 erkennbar.

- 2) **Produktbereich 08 Allgemeine Finanzwirtschaft**  
Mit welchem Durchschnittzinssatz wurde geplant?  
Wie hoch ist der derzeitige Zinssatz?

**Antwort:** Die Kassenkreditzinsen wurden für ein Kreditvolumen von durchschnittlich 360 Mio.€ mit einem Zinssatz von rd. 0,17% geplant. Für die zwischenzeitlich abgeschlossenen Kassenkredite mit langen Laufzeiten zwischen vier und fünf Jahren (Volumen von 175 Mio. €) entsteht ein Zinsaufwand von 330.000 € jährlich (durchschnittlich 0,19%); der Restbetrag von 270.000 € steht für kurzfristige Festschreibungen zur Verfügung. Aktuell werden kurz laufende Kassenkredite negativ mit durchschnittlich mit -0,06% verzinst.

Die Zinsen für Investitionskredite werden nicht nach dem Durchschnittzinssatz, sondern nach den tatsächlichen Kreditabschlüssen geplant. Der Stand der Investitionskredite belief sich zum 31.12.2016 auf 87,1 Mio. €. Im Jahr 2016 belief sich die mittlere Kreditinanspruchnahme auf 90,6 Mio. €, hierfür wurden Zinsen in Höhe von 3,546 Mio.€ gezahlt, was einem Durchschnittzinssatz von ca. 3,9% entspricht. Für 2017 wurde auf Basis der bestehenden Kreditverträge und geplanter Kreditaufnahmen ein Zinsaufwand von rd. 3,4 Mio. € geplant.

Weitere Einsparungen die mittel- und langfristig wirken sind die längere Nutzungsdauer der Abrollbehälter im Vergleich zu Einzelfahrzeugen (incl. längerer Ersatzteilhaltung!) und die geringeren Wartungs- und Instandhaltungskosten der zahlenmäßig stark reduzierten Trägerfahrzeuge.

Notwendige, auf einem solchen System darstellbare, Aufgaben / Abrollbehälter sind z.B.:

AB - Sondereinsatz, AB - Hochwasserschutz, AB – Wasserförderung, AB – Nachschub, AB – Logistik, AB – Gefahrgut, AB – Atemschutz, AB – Wassertank, AB – Rüstmaterialien, AB – Sanität / Rettungsdienst., AB – Boot, AB – Schlauch, AB – WC, AB – Aufenthalt, AB – Besprechung (TEL), AB – Mulde / Sandsacktransport.

Bei allen zukünftigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Ausstattungen für überörtliche Aufgaben wird überprüft ob eine Integration in das Wechselladersystem angezeigt ist.

➤ **Ist die Beteiligung des Landes Hessen an der Einführung des Wechselladersystems geprüft?**

Die Prüfung ist derzeit beim Land Hessen anhängig. Grundsätzlich sind elementare Teile des Systems nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie)“ förderfähig.

➤ **Wenn ja, wie hoch ist diese Beteiligung?**

Das Land fördert entsprechende Maßnahmen nach oben genannter Richtlinie mit einem Regelförderbetrag von 30 bis 50 % der Anschaffungskosten in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und des Verwendungszweckes.

➤ **Ist es möglich, die Zuschüsse des Landes Hessen 2018 in Anspruch zu nehmen?**

Die Zuwendungen der Anträge von Landkreisen werden außerhalb der normal vorgegebenen Prioritätenliste bearbeitet und beschieden. Ob und wann ein Zuschuss gewährt wird hängt von den vom Land jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln ab.

➤ **Bis wann ist mit der Ausschreibung und Anschaffung eines solchen Wechselladersystems zu rechnen?**

Die grundlegenden Beschaffungsmaßnahmen (z. B. Trägerfahrzeuge und Wassertransportkomponenten) sind in Absprache und Kooperation mit den beiden potentiellen Stationierungskommunen, vorbehaltlich der zur Verfügungstellung der Mittel im Kreishaushalt, für 2017 geplant.

➤ **Welche konkreten Auswirkungen auf die Sicherheit und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr hätte die Verschiebung dieser Investition auf 2018?**

- Die Planungen der gesamten Maßnahmen zusammen mit den Kommunen würde ins stocken kommen.
- Die Anschaffung von schon jetzt dringend benötigten Materialien (Wassertransport, Wasserförderung, Nachschubkomponenten usw.) und anstehende Ersatzbeschaffungen (derzeit auf eigenen Fahrgestellen dargestellte Einsatzgeräte z.B. Gerätewagen Gefahrgut) könnten nicht getätigt bzw. müssten um ein Jahr verschoben werden. Die derzeit notgedrungen praktizierten zeitraubenden Einsatztaktiken müssten ein weiteres Jahr - im Falle eines entsprechenden Einsatzes - zum Nachteil der Bevölkerung und / oder erheblichen Sachwerten angewandt werden.
- Der Rheingau-Taunus-Kreis könnte bei der Zuteilung von Katastrophenschutzgerätschaften, die derzeit schon vom Land beschafft werden, definitiv nicht berücksichtigt werden, weil die entsprechenden Grundvoraussetzungen (Vorhandensein eines Wechselladersystems) gänzlich fehlen.

Minuten keine Ersatzbeförderung stattfinden werden weitere 300,00 € fällig. Darüber hinaus kann der Auftraggeber RTV Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten. Wiederholt sich ein (Teil-) Ausfall aufgrund eines vom Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verhaltens bzw. Unterlassens, kann dies zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

Außerdem wurde aufgenommen, dass Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz von den v. g. Vertragsstrafenregelungen unberührt bleiben und im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen sich der Auftraggeber vorbehält weitergehende Schadensersatzansprüche zu stellen.

Mit dem Kreisbeigeordneten und Verkehrsdezernenten Döring wurde besprochen, dass die RTV das bestehende Verkehrsangebote hinsichtlich Kapazitätsengpässen, Nachfrage und Bedienungslücken kritisch überprüft, Verbesserungsvorschläge ausarbeitet und finanziell bewertet. Dazu werden Gespräche mit den Kommunen, den jeweiligen Auftragnehmern und dem RMV geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Reichbauer  
Fraktionsvorsitzende